



---

## Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (G-BVSA)

Vom 15. Januar 2013 (Stand 1. Januar 2018)

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 61 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 <sup>1)</sup>, Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 <sup>2)</sup> und § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

### 1. Einleitung

#### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

<sup>1)</sup> Die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat legt den Sitz der Anstalt fest.

#### § 2 Zweck

<sup>1)</sup> Die BVSA ist die gemäss Bundesgesetzgebung zuständige Aufsichtsbehörde über

- a) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, mit Sitz im Kanton,
- b) \* Stiftungen, die nach ihren Bestimmungen dem Kanton Aargau oder einer aargauischen Gemeinde angehören und die nicht auf dem Gebiet der Personalvorsorge tätig sind.

---

<sup>1)</sup> SR [831.40](#)

<sup>2)</sup> SR [210](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 2. Organisation, Zuständigkeit, Finanzen

### § 3 Organe

<sup>1</sup> Organe der BVSA sind

- a) Verwaltungsrat,
- b) Geschäftsleitung,
- c) Revisionsstelle.

### § 4 Verwaltungsrat

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der BVSA.

<sup>2</sup> Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf eine Amtsdauer von einem Jahr. \*

<sup>2bis</sup> Wählbar sind Personen, die bei Amtsantritt das 70. Altersjahr noch nicht vollendet und noch nicht 16 Jahre dem Verwaltungsrat angehört haben. \*

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat nimmt die strategische Führung der Anstalt wahr und stellt die Überwachung der Geschäftsführung sicher. Ihm obliegen namentlich:

- a) Wahl der Geschäftsleiterin beziehungsweise des Geschäftsleiters,
- b) Wahl der Revisionsstelle,
- c) Beschluss des Budgets und des Finanzplans sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- d) Zustellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie einer Beurteilung des finanziellen Risikos zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle an den Regierungsrat,
- e) Erlass von Ausführungsbestimmungen zur BVG- und Stiftungsaufsicht,
- f) Erlass einer Gebührenordnung,
- g) Erlass eines Geschäftsreglements,
- h) Erlass personalrechtlicher Vorschriften im Rahmen der kantonalen Personalgesetzgebung,
- i) Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

<sup>4</sup> Die Wahl der Revisionsstelle gemäss Absatz 3 lit. b bedarf der Zustimmung durch den Regierungsrat.

### § 5 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der BVSA

- a) ist für die operative Geschäftsführung zuständig,
- b) nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil,
- c) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

### § 6 Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle der BVSA gewährleistet die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie prüft jährlich, ob

- a) die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung entspricht,
- b) ein internes Kontrollsystem besteht, das den spezifischen Risiken der BVSA Rechnung trägt.

<sup>3</sup> Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich Bericht über Vorgehen und Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt maximal drei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist analog der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 <sup>1)</sup> für die ordentliche Revision möglich.

## **§ 7 Berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden**

<sup>1</sup> Die Angestellten der BVSA sind bei einer BVG-Einrichtung zu versichern, die nicht ihrer Aufsicht unterstellt ist.

## **§ 8 Dotationskapital**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung stellt der Kanton der BVSA ein Dotationskapital von höchstens Fr. 2 Mio. zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die BVSA verzinst das Dotationskapital nach dem Zinssatz für Obligationen der Kantone, gestützt auf die Zinsstatistik der Schweizerischen Nationalbank, zuzüglich einer Verwaltungs- und Risikomarge von 0,5 %.

<sup>3</sup> Die BVSA kann das Dotationskapital jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen.

## **§ 9 Gebühren**

<sup>1</sup> Die BVSA wird nach kaufmännischen Grundsätzen kostendeckend geführt.

<sup>2</sup> Sie erhebt hierzu

- a) jährliche Aufsichtsgebühren,
- b) Gebühren für die einzelnen Prüfungen, Verfügungen und weiteren Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsgebühr wird aufgrund des Bruttovermögens bemessen. Von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

<sup>4</sup> Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und Dienstleistungen werden innerhalb des von der Gebührenordnung vorgegebenen Rahmens nach Aufwand bemessen.

<sup>5</sup> Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 10 Abgaben an die Oberaufsichtskommission**

---

<sup>1)</sup> SR [220](#)

<sup>1</sup> Die für die Oberaufsichtskommission des Bundes anfallenden Abgaben werden gemäss den Vorschriften des Bundesrechts durch die BVSA bei den Vorsorgeeinrichtungen erhoben und der Oberaufsichtskommission des Bundes zugeführt.

### § 11 Überschussverwendung

<sup>1</sup> Ein allfälliger Rechnungsüberschuss ist den Reserven zuzuweisen.

<sup>2</sup> Die Reserven dürfen maximal die Höhe eines durchschnittlichen Jahresumsatzes erreichen, der aufgrund der jeweils vorangegangenen beiden Geschäftsjahre berechnet wird.

### § 12 Budget, Finanzplan und Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die BVSA verfügt über ein Budget und einen Finanzplan sowie eine Finanz- und eine Betriebsbuchhaltung.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufgestellt und gegliedert. Sie enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang.

### § 13 Aufsicht

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BVSA aus.

<sup>2</sup> Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Erlasse sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

## 3. Aufgaben

### § 14 Vorsorgeeinrichtungen

<sup>1</sup> Im Bereich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen gemäss BVG erfüllt die BVSA alle Aufgaben, die gemäss Vorsorgerecht des Bundes in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde fallen.

### § 15 Stiftungen

<sup>1</sup> Die BVSA überprüft insbesondere:

- a) Jahresrechnung und Bilanz,
- b) Kapitalanlagen,
- c) Leistungen an die Destinatärinnen und Destinatäre,
- d) Besetzung der Stiftungsorgane,
- e) Stiftungsurkunden und Reglemente,
- f) Liquidation.

<sup>2</sup> Sie beschränkt sich bei ihrer Prüfung gemäss Absatz 1 auf eine Rechtskontrolle. Ermessensmissbrauch und Ermessensüberschreitung gelten als Rechtsverletzung.

<sup>3</sup> Sie trifft die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Massnahmen, wenn die Stiftungsorgane nicht im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens handeln.

<sup>4</sup> Sie kann die Organisation oder den Zweck einer Stiftung (Art. 85, 86 und 86a ZGB) ändern und entscheidet über die Auflösung solcher Stiftungen (Art. 88 Abs. 1 ZGB). \*

#### **4. Anwendbares Recht und Rechtspflege**

##### **§ 16** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Es ist das Recht des Sitzkantons anwendbar.

##### **§ 17** Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der BVSA kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn das Bundesrecht kein anderes Rechtsmittel vorschreibt.

#### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **§ 18** Amtsperiode

<sup>1</sup> Die Amtsperiode des gestützt auf die Übergangsverordnung zur BVG- und Stiftungsaufsicht im Kanton Aargau vom 29. Juni 2011 <sup>1)</sup> gewählten Verwaltungsrats dauert bis zum 31. Dezember 2013.

##### **§ 19** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 15. Januar 2013

Präsidentin des Grossen Rats  
SCHOLL-DEBRUNNER

Protokollführer  
SCHMID

*Datum der Veröffentlichung: 28. März 2013*

*Ablauf der Referendumsfrist: 26. Juni 2013*

*Inkrafttreten (mit Ausnahme von § 7): 1. August 2013*

*§ 7 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft*

---

<sup>1)</sup> SAR [210.117](#)

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
30.06.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2	geändert	AGS 2015/6-10
30.06.2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2 <sup>bis</sup>	eingefügt	AGS 2015/6-10
27.06.2017	01.01.2018	§ 2 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2017/9-9
27.06.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 4	eingefügt	AGS 2017/9-9

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
§ 2 Abs. 1, lit. b)	27.06.2017	01.01.2018	geändert	AGS 2017/9-9
§ 4 Abs. 2	30.06.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-10
§ 4 Abs. 2 <sup>tes</sup>	30.06.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-10
§ 15 Abs. 4	27.06.2017	01.01.2018	eingefügt	AGS 2017/9-9